

# ZG\_OBERGERICHT BZ 2023 24 vom 4. April 2023

ZG Obergericht, 2023-04-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_BZ\\_2023\\_24](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BZ_2023_24)

FR: ZG\_OBERGERICHT BZ 2023 24 du 4 avril 2023

IT: ZG\_OBERGERICHT BZ 2023 24 del 4 aprile 2023

## Regeste

II. Beschwerdeabteilung

## Erwägungen

### E. 1

Die Voraussetzungen zur Konkursöffnung waren im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheids erfüllt. Es lagen damals keine Konkurshinderungsgründe vor, weder in formell- noch in materiellrechtlicher Hinsicht (Art. 172 ff. SchKG). Namentlich war in jenem Zeitpunkt die Schuld weder getilgt noch gestundet (Art. 172 Ziff. 3 SchKG). Die Vorinstanz war daher verpflichtet, dem Konkursbegehren ohne Weiteres stattzugeben und über das in der Schweiz gelegene Vermögen der Beschwerdeführerin den Konkurs zu eröffnen.

### E. 2

Nach Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Rechtsmittelinstanz die Konkursöffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt ist (Ziff. 1), der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist (Ziff. 2) oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Ziff. 3). Seite 3/6 Bei der 10-tägigen Rechtsmittelfrist von Art. 174 Abs. 1 SchKG handelt es sich um eine gesetzliche Frist. Die Konkursaufhebungsgründe gemäss Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1-3 SchKG sind daher nur zu berücksichtigen, wenn sie sich innert der Rechtsmittelfrist verwirklicht haben und urkundlich nachgewiesen werden. Ferner muss innert der Rechtsmittelfrist die Zahlungsfähigkeit glaubhaft gemacht werden. Es ist nicht statthaft, die Frist zur Beibringung der gehörigen Unterlagen zu verlängern (vgl. BGE 139 III 491 E. 4; Urteil des Bundesgerichts 5A\_1005/2020 vom 19. Januar 2021 E. 3.1.2).

### E. 3

Der Beschwerdeführer hinterlegte am 21. Februar 2023 den Betrag von CHF 831.15 bei der Gerichtskasse des Obergerichts zuhanden der Beschwerdegegnerin (act. 1/13). Die Konkursforderung inkl. Zinsen und Kosten wurde damit innert der 10-tägigen Rechtsmittelfrist sichergestellt. Der in Art. 174 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG erwähnte Konkursaufhebungsgrund ist mit- hin gegeben. Im Folgenden bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft gemacht hat.

### E. 4

Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache dann, wenn für ihr Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte. Im Hinblick auf die Aufhebung der Konkursöffnung bedeutet

dies, dass die Zahlungsfähigkeit des Schuldners wahrscheinlicher sein muss als seine Zahlungs- unfähigkeit. In diesem Bereich dürfen keine zu strengen Anforderungen gestellt werden, ins- besondere wenn die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des schuldnerischen Unternehmens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Es liegt am Schuldner, Beweismittel vor- zulegen, die geeignet sind, seine Zahlungsfähigkeit als glaubhaft erscheinen zu lassen. Der Schuldner muss namentlich nachweisen, dass gegen ihn kein Konkursbegehren in einer or- dentlichen Konkurs- oder in einer Wechselbetreibung hängig ist und dass keine weiteren vollstreckbaren Betreibungen vorliegen. Wichtigstes bzw. unerlässliches Dokument zum Glaubhaftmachen der Zahlungsfähigkeit ist der Auszug aus dem Betreibungsregister; vorzu- legen ist ein Betreibungsregisterauszug mindestens der letzten drei Jahre. Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichend liquide Mittel zur Begleichung der fälligen Schulden vorhanden sind. Grundsätzlich als zahlungsunfähig erweist sich ein Schuldner, der beispielsweise Kon- kursandrohungen anhäufen lässt, systematisch Rechtsvorschlag erhebt und selbst kleinere Beträge nicht bezahlt. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen den Schuldner noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen, ausser wenn keine wesentlichen Anhaltspunkte für eine Verbesserung seiner finanziellen Situation zu erkennen sind und er auf unabsehbare Zeit als illiquid erscheint. Die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit beruht auf einem aufgrund der Zahlungsgewohnheiten eines Konkursiten gewonnenen Gesamteindruck. Dabei sind auch Betreibungen, gegen die Rechtsvorschlag erhoben wurde, im Rahmen der Gesamtbe- trachtung der Zahlungsgewohnheiten zu berücksichtigen. Der Schuldner ist daher grundsätz- lich gehalten, zu jeder im Betreibungsregister nicht als erledigt aufgeführten Forderung Stel- lung zu nehmen und behauptete Zahlungsvereinbarungen und geleistete Raten zu belegen (Urteile des Bundesgerichts 5A\_353/2022 vom 31. August 2022 E. 2.3 und 2.5.2 sowie 5A\_33/2021 vom 28. September 2021 E. 2.2 und 3.3, je mit Hinweisen). Bei der Beurteilung der Zahlungsfähigkeit kommt dem Richter ein weiter Ermessensspielraum zu (vgl. Giroud/ Theus Simoni, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 174 SchKG N 26).

## **E. 5**

Zur Zahlungsfähigkeit des Beschwerdeführers ist Folgendes festzuhalten: Seite 4/6

### **E. 5.1**

Gemäss dem vom Beschwerdeführer eingereichten Auszug aus dem Betreibungsregister des Betreibungsamtes Zug vom 15. Februar 2023 wurden gegen ihn – nebst der Betreibung, die zur Konkursöffnung geführt hat und aufgrund der Hinterlegung des geschuldeten Betrags bei der Gerichtskasse erledigt ist – seit August 2018 insgesamt 20 Betreibungen über total CHF 45'128.25 anhängig gemacht (vgl. act. 1/9). Davon sind zehn Betreibungen über insge- samt CHF 36'895.40 erloschen und drei Betreibungen über total CHF 1'111.20 durch Bezah- lung an das Betreibungsamt erledigt. Zwei Betreibungen über insgesamt CHF 568.45 befin- den sich im Stadium der Konkursandrohung (Nrn. E. \_\_\_\_\_ und F. \_\_\_\_\_) und eine Betreibung über CHF 1'679.00 im Stadium der Pfändung (Nr. G. \_\_\_\_\_). Eine weitere Be- treibung über CHF 1'200.00 ist durch Rechtsvorschlag gehemmt (Nr. H. \_\_\_\_\_) und bei drei Betreibungen über insgesamt CHF 3'674.20 wurde der Zahlungsbefehl zugestellt (Nrn. I. \_\_\_\_\_, J. \_\_\_\_\_ und K. \_\_\_\_\_). Offen sind gemäss Betreibungsregisteraus- zug sieben Forderungen in Höhe von CHF 7'121.65. Der Beschwerdeführer hat innert laufender Beschwerdefrist drei Forderungen über insge- samt CHF 712.45 (Betreibungen Nrn. E. \_\_\_\_\_, I. \_\_\_\_\_ und F. \_\_\_\_\_) durch Zah-

lung an das Betreibungsamt bzw. die Gläubiger beglichen (vgl. act. 1/15-1/16). Weiter hat er die Betreibungen der L.\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ (Nrn. G.\_\_\_\_\_ und K.\_\_\_\_\_), über einen Gesamtbetrag von CHF 2'920.50 im Umfang von CHF 2'626.75 bezahlt. Mit der Bezahlung dieses Restbetrages konnten offenbar beide Betreibungen erledigt werden (vgl. act. 1 Rz 20 und 29, act. 1/17). Offen sind einzig noch die Forderungen der L.\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, über CHF 1'200.00 (Betreibung Nr. H.\_\_\_\_\_) und der C.\_\_\_\_\_ SA über CHF 2'288.70 (Betreibung Nr. J.\_\_\_\_\_). Die Betreibung der L.\_\_\_\_\_ wurde am 28. Januar 2021 eingeleitet, vom Beschwerdeführer mit Rechtsvorschlag bestritten und offenbar in den letzten zwei Jahren nicht weiterverfolgt. Solche mehr als zwei Jahre zurückliegenden und mittels Rechtsvorschlag gestoppten Betreibungen können im Rahmen der Prüfung der Zahlungsfähigkeit unberücksichtigt bleiben (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PS200011 vom 19. März 2020 E. 5.3.3). Entsprechend ist die Betreibung der L.\_\_\_\_\_ über CHF 1'200.00 vorliegend nicht zu berücksichtigen. Die Betreibung der C.\_\_\_\_\_ SA über CHF 2'288.70 ist offenbar auf einen Unfall des Beschwerdeführers vom 19. Oktober 2022 zurückzuführen, den die Krankenkasse bezahlt hat und nun vom Beschwerdeführer zurückfordert, da er das ihm zugestellte Unfallformular nicht ausgefüllt hat. Nach Angaben des Beschwerdeführers ist die Krankenkasse bereit, den offenen Betrag – der den gesamten Behandlungskosten entspricht – auf den Kostenbeitrag zu reduzieren, falls das Unfallformular nachträglich ausgefüllt wird. Die entsprechenden Schritte hat der Beschwerdeführer eingeleitet (vgl. act. 1 Rz 20, act. 1/18-1/19). Weil diese Betreibung aber noch nicht erledigt ist, sind bei der Beurteilung der Zahlungsfähigkeit offene Forderungen im Gesamtumfang von CHF 2'288.70 zu berücksichtigen.

## **E. 5.2**

Die Geschäftstätigkeit des Einzelunternehmens wurde nie aufgenommen. Entsprechend liegen auch keine Debitoren- und Kreditorenlisten, Jahresrechnungen, Bilanzen etc. des Einzelunternehmens vor (vgl. act. 1 Rz 6 und 21). Abzustellen ist daher auf die Zahlungsfähigkeit des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer verfügt bei der M.\_\_\_\_\_ AG über verschiedene Bankkonten mit einem positiven Saldo von total CHF 2'969.17 per 14. Februar 2023. Zudem hat er bei der M.\_\_\_\_\_ AG ein Depot mit M.\_\_\_\_\_ -Titeln mit einem Marktwert von CHF 33'382.00 per 17. Februar 2023. Die Aktien könnten bei Liquiditätsengpässen sofort verkauft werden (vgl. act. 1 Rz 22, act. 1/10). Allein damit kann der Beschwerdeführer die offenen Betreibungsforderungen von CHF 2'288.20 beglichen. Weiter verfügt der Beschwerdeführer bei der N.\_\_\_\_\_ über fünf Konten mit einem positiven Saldo per Konkurseröffnung von total CHF 11'317.19 und EUR 7.51 bzw. per 16. Februar 2023 von total CHF 540.59 und EUR 7.51 (vgl. act. 1 Rz 22, act. 1/11). Ferner ist der Beschwerdeführer Alleineigentümer einer 3.5-Zimmerwohnung inkl. Parkplatz in O.\_\_\_\_\_. Die Stockwerkeinheit ist mit einer lebenslangen Nutzniessung zugunsten seiner Eltern belastet. Die Eltern vermieten die Wohnung und überweisen dem Beschwerdeführer aus den Mietzinseinnahmen monatlich CHF 1'000.00 (act. 1 Rz 23, act. 1/12 und 1/14). Schliesslich liegt ein Arbeitsvertrag auf Abruf mit der P.\_\_\_\_\_ vom 26. August 2022 vor, der es dem Beschwerdeführer ermöglicht, seine bisherige Tätigkeit als Eventmanager wieder aufzunehmen und erste Veranstaltungen zu organisieren (vgl. act. 1 Rz 24, act. 20).

## **E. 5.3**

Auch wenn keine Angaben zu den Lebenshaltungskosten des Beschwerdeführers vorliegen, rechtfertigt sich die Annahme, dass der Beschwerdeführer in der Lage sein wird, seinen

Verpflichtungen inskünftig nachzukommen. Entscheidend fällt dabei ins Gewicht, dass er von seinen Eltern regelmässig finanziell unterstützt wird (vgl. act. 1 Rz 24). Bei grosszügiger Betrachtungsweise ist die Zahlungsfähigkeit des Beschwerdeführers somit glaubhaft gemacht. Der Beschwerdeführer muss sich allerdings im Klaren sein, dass im Falle einer erneuten Konkursöffnung deutlich höhere Anforderungen an die Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit gestellt würden.

#### **E. 6**

Sind die Voraussetzungen, unter denen die II. Beschwerdeabteilung im Rechtsmittelverfahren die Konkursöffnung aufheben kann, im vorliegenden Fall erfüllt, erweist sich die Beschwerde als begründet. Sie ist daher gutzuheissen und das Konkursdekret ist aufzuheben.

#### **E. 7**

Trotz dieses Ausgangs des Beschwerdeverfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens zu tragen. Wie erwähnt, erging das Konkursdekret damals zu Recht. Der Beschwerdeführer hat die Voraussetzungen für dessen Aufhebung erst im Nachhinein geschaffen. Er hat damit das Beschwerdeverfahren verursacht, weshalb er auch für diese Kosten einzustehen hat (Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO). Die Beschwerdegegnerin hat er hingegen bereits mangels eines entsprechenden Antrags nicht zu entschädigen. Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.